



# Informationsblatt

## für Anlagenbetreiber von Erzeugungsanlagen > 100 kW Einspeiseleistung zur Durchführung eines Funktionstests der technischen Einrichtung (Skalar mit PRM 44 Modul) im Rahmen der Inbetriebsetzung

Mit diesem Informationsblatt sollen dem Anlagenbetreiber hilfreiche Empfehlungen und detaillierte Anforderungen für die Umsetzung des Einspeisemanagements nach §§ 9 und 14 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beschrieben werden. Zu diesem Informationsblatt sind die Ihnen vorliegenden „*Technische Anschlussbedingungen zur Umsetzung des Wirk- und Blindleistungsmanagements von Erzeugungsanlagen und Speichern bei Anschluss an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke Niesky GmbH*“ (Netzrichtlinie Nr. 7) sowie die allgemeinen technischen Regeln und Richtlinien der Elektrotechnik anzuwenden.

Die folgende Beschreibung und die darin enthaltenen Hinweise sollen eine erfolgreiche Inbetriebsetzung und Funktionskontrolle der technischen Einrichtung an der Erzeugungsanlage (EZA) unterstützen.

- (1) Durch den Anlagenbetreiber erfolgt eine aktive Rückmeldung zur technischen Umsetzung des Einspeisemanagements gegenüber der Stadtwerke Niesky GmbH (folgend SWN bezeichnet).
  1. Das Formular „*Bestätigung der technischen Umsetzung des Wirkleistungsmanagements nach §§ 9 und 14 EEG*“ muss durch den Anlagenbetreiber vollständig (u. a. Identifikationsnummer des Steuergerätes, Einbaudatum und Kontaktdaten) ausgefüllt werden.
  2. Auf dem Formular besteht die Möglichkeit einen Wunschtermin für die Mitinbetriebsetzung der EZA anzugeben. Des Weiteren sollte auf diesem Formular ein Ansprechpartner für die Terminabstimmung/Mitinbetriebsetzung benannt werden.
  3. Der Anlagenbetreiber sendet das unterschriebene Formular als Briefsendung an den ihm zugeordneten Anschlussbearbeiter der SWN zurück.
  4. Die Bestätigung der technischen Umsetzung muss **mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Inbetriebsetzungstermin** der EZA bei der SWN eingegangen sein (Posteingangsstempel zählt). Im Rahmen der Inbetriebsetzung erfolgt der Funktionstest der technischen Einrichtung. Das Prüfergebnis wird durch ein Abnahmeprotokoll dokumentiert.
  
- (2) Der Anlagenbetreiber gewährleistet, dass im Vorfeld bzw. am Tag der Inbetriebsetzung der EZA
  1. die Messeinrichtung zur Erfassung der Einspeiseleistung installiert wurde,
  2. die S0-Impulse für die Erfassung der Einspeiseleistung an der technischen Einrichtung anliegen,
  3. die Ausgangsimpulskonstante der Messeinrichtung, gemäß der Netzrichtlinie Nr. 7, in Bezug auf die Messart der Messeinrichtung korrekt eingestellt wurde,
  4. die Verdrahtung zwischen der technischen Einrichtung und der EZA ordnungsgemäß hergestellt ist und
  5. die anschließend aufgeführten **abnahmerelevanten Prüfkriterien** umgesetzt wurden.

Im Einzelnen wird bei dem Funktionstest der technischen Einrichtung

- ein Kommunikationstest an der technischen Einrichtung und eine Überprüfung des Kommunikationsstatus (Status LED),
- eine Kontrolle aller Leistungsstufen, bezüglich der Schaltzustände am Übergaberelais / Übergabeklemme der technischen Einrichtung,
- eine Überprüfung der stufenweisen Absenkung der Einspeiseleistung auf den geforderten Prozentwert (100 %, 60 %, 30 % und 0 %) und
- eine messtechnische Überprüfung der Leistungsstufe „Absenkung auf 0 %“ durchgeführt.

Dabei ist durch den Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass die 230 V-Spannungsversorgung für die technische Einrichtung aus dem gemessenen Bereich der Kundenanlage zu entnehmen ist.

(3) Der Funktionstest der technischen Einrichtung wird im Rahmen der Mitinbetriebsetzung der EZA durch SWN durchgeführt.

1. Zum Funktionstest ist die Anwesenheit des Anlagenbetreibers oder einer beauftragten Person vor Ort erforderlich.
2. Die Person muss über die entsprechende Schaltberechtigung und die nötige Anlagenkenntnis verfügen, damit nach einer Abschaltung der EZA eine Wiederschaltung an das Verteilnetz erfolgen kann.

(4) Durch SWN wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Damit erfolgen eine Dokumentation der einzelnen Prüfergebnisse und eine Auswertung des Funktionstests der technischen Einrichtung.

Hinweis: Die Kosten für den **ersten Funktionstest** der technischen Einrichtung sind im Rahmen der Mitinbetriebsetzung der EZA abgedeckt. Bei Mängelfeststellung gemäß den abnahmerelevanten Prüfkriterien, die durch den Anlagenbetreiber zu verantworten sind und eine weitere Funktionsprüfung erfordern, behält sich SWN vor, die damit entstehenden Kosten dem Anlagenbetreiber in Rechnung zu stellen.

Sollten die Vorgaben nach § 9 Abs. 1 EEG nicht ordnungsgemäß umgesetzt werden, so verringert sich in dieser Zeit entsprechend § 52 Abs. 2 EEG der Vergütungsanspruch der mit o. g. technischer Einrichtung verbundenen EZA.

Für Fragen steht Ihnen der zuständige Bearbeiter der SWN gern zur Verfügung.